

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 229/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Norbert S [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Ave., C [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entscheidungssenate vom 12. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht einen weitergehenden Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Berufsschaden verneint hat, liegen auf tatächlichem Gebiet. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Der Einwand der Beschwerde, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger erst seit 1933 den kaufmännischen Beruf als Selbständiger ausgeübt habe und deshalb in der maßgebenden Zeit noch Berufsaufsteiger i. S. des § 76 Abs. 1 Satz 5 EHG gewesen sei, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

- 3 -

Im Vortrag des Klägers fehlt jeder Anhalt dafür, daß er etwaige Schwierigkeiten als Folge des Wechsels in der Art der Berufsausübung bis zum Jahre 1935 noch nicht überwunden und deshalb nur ein geringeres Einkommen als erfahrenere Berufsangehörige erzielt hatte.

Mai

Henkel

